

# **Sitzung des Gemeinderates**

am Donnerstag, 06.05.2021, 18:10 Uhr

Hangar, Im Fliegerhorst 2, 74564 Crailsheim

## Tagesordnung mit den Ergebnissen

### Öffentlicher Teil

**1. Bürgerfragestunde**

zur Kenntnis genommen

**2. Corona: Aussprache zur aktuellen Situation  
Vorlage: 2021/158**

zur Kenntnis genommen

**3. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 29.03.2021 / Stadtrat Kraft  
Aufwendungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Jahr 2021  
Vorlage: 2021/167**

mehrheitlich beschlossen

#### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverwaltung wird den Einsatz der finanziellen Mittel sorgfältig nach Art der Einsatzmaßnahme und Höhe des eingesetzten Betrages gesondert dokumentieren, um eine sehr hohe Transparenz der Maßnahmen und der dafür eingesetzten Mittel zu gewährleisten und um im Nachhinein mit den in Vorleistung getragenen finanziellen Mitteln eventuelle Ansprüche beim Land Baden-Württemberg und/oder dem Landkreis Schwäbisch Hall geltend machen zu können.

Zudem sichert die Verwaltung zu, bis zum Jahresende den Tagesordnungspunkt „Städtische Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ zur Vorberatung im Hauptausschuss und für eine mögliche Beschlussfassung im Gemeinderat auf die Tagesordnung zu setzen.

**4. Annahme von Spenden  
Vorlage: 2021/169**

einstimmig beschlossen

## Beschlussvorschlag

Die eingegangenen Spenden, Schenkungen und/oder ähnlichen Zuwendungen gemäß Anlage werden angenommen.

### 5. **Antrag der AWW-Fraktion vom 22.10.2020 / Stadtrat Wüstner** **Überarbeitung der bisherigen Vergabekriterien/Wertung beim Verkauf städtischer Mehrfamilienhausgrundstücke** **Vorlage: 2021/029**

Es wurden mehrere Änderungsanträge gestellt:

1. Tabelle 1 Gewichtung von Sozialwohnungen zur Abstimmung:  
mehrheitlich abgelehnt

Gewichtung von Sozialwohnungen wie in der Tabelle dargestellt. Hier wurde der Faktor 2 bei kleinen Wohnungsgrößen (bis 65 m<sup>2</sup>) gegenüber dem ursprünglichen Antrag gewählt, um das aus dem Sozialbericht hervorgegangene Ergebnis zum Bedarf kleinerer Wohnungen zu adressieren. Dies führt dazu, dass 1m<sup>2</sup> einer kleinen Wohnung das doppelte Gewicht hat gegenüber 1m<sup>2</sup> in einer großen Wohnung. Dies soll einen Anreiz zum Bau kleiner Wohnungen geben.

Anz. Sozialwohnung (ab)	1	2	4	8	16
Punkte zusätzlich je Sozialwohnung ... bis 45 qm	1	2	3	4	5
... 46 – 65 qm	2	4	6	8	10
... 66 – 90 qm	1,5	3	4,5	6	7,5
über 90 qm	2	4	6	8	10

2. Flächenverbrauch

Zusätzliche Punkte für Tiefgaragenstellplätze - größenabhängig des Bauvorhabens  
1 bis 2 Punkte: bis 10 WE +1 Punkt bei Tiefgarage, größer 10 WE +2 Punkte bei TG:  
mehrheitlich beschlossen

3. zu C: Beurteilungsverfahren der architektonischen und städtebaulichen Qualität sowie besonderer und konzeptioneller Ansätze.

Im Zuge der Ausschreibungen fragt die Verwaltung bei den Fraktionen ab, ob hierfür Interesse besteht. Wenn dies bejaht wird, organisiert die Verwaltung ein entsprechendes Verfahren mit Teilnahme eines / max. zweier Vertreter\*innen der Fraktionen.

mehrheitlich beschlossen

4. zu C 3: Inkrafttreten

Die Vergabekriterien finden bereits für die BG Heckenbühl und Altenmünster Grundwegsiedlung Anwendung:  
mehrheitlich beschlossen

6. zu C 5: Höhe des Gebots, wie von der Verwaltung vorgeschlagen:  
mehrheitlich beschlossen

**6. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 22.10.2020 / Stadtrat Hellenschmidt  
Verkaufspreise in Wohngebieten; Zuschläge für sozialen Wohnungsbau  
Vorlage: 2021/107**

vertagt

**7. Neufassung der Hauptsatzung – Satzungsbeschluss  
Vorlage: 2021/098**

mehrere Anträge wurden gestellt

1. Anlage 1, Nr. 2.3 (neu 3.), Seite 5: Antrag der AWV  
Stellenbesetzungen Sachgebietsleitung nur noch im Hauptausschuss,  
die anderen Personalsachen (Ressortleiter/Stellvertreter) nur im Gemeinderat:  
mehrheitlich abgelehnt

2. Anlage 1, Nr. 2.3 (neu 3.), Seite 5: Antrag der GRÜNEN:  
Stellenbesetzung: Zuständigkeit der Verwaltung bleibt wie bisher:  
mehrheitlich abgelehnt

3. Anlage 1, Nr. 2.4 (neu 4.), Seite 8: Antrag der GRÜNEN:  
Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen,  
Zuständigkeit Verwaltung bleibt:  
mehrheitlich abgelehnt

4. Anlage 1, Nr. 2.7a) (neu 7.a), Seite 11: Antrag der GRÜNEN:  
Veräußerung, Erwerb, Tausch Grundeigentum, Zuständigkeit Verwaltung bleibt:  
mehrheitlich beschlossen

Grundsätzliche Abstimmung zum Beschlussvorschlag mit o.g. mehrheitlich  
beschlossenem Änderungsantrag:  
mehrheitlich beschlossen

## **Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt folgende Neufassung der Hauptsatzung:

# **Hauptsatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) hat der Gemeinderat am 06.05.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Verfassung und Organe**

### **§ 1 Verfassung**

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Crailsheim sind der Gemeinderat und der/die Oberbürgermeister/in.
- (2) In der Stadt Crailsheim sind in den Stadtteilen Tiefenbach, Onolzheim, Roßfeld, Jagstheim, Westgartshausen, Goldbach und Triensbach Ortschaften mit einem Ortschaftsrat und einem/einer Ortsvorsteher/in nach den §§ 67 ff. der GemO eingerichtet.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgergerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt (§ 24 GemO). Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den beschließenden Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem/der Oberbürgermeister/in bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der/die Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Oberbürgermeister/in.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in als vorsitzendes Mitglied und 36 ehrenamtlichen Mitgliedern, die die Bezeichnung "Stadtrat" bzw. "Stadträtin" führen (§ 25 GemO).

#### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Der/Die Bürgermeister/in kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen oder Hybridsitzungen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

#### **§ 4 Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat (§ 33 a GemO) gebildet. Dieser berät den/die Oberbürgermeister/in in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

#### **§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen**

1. Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1. Ausschuss Dezernat I: Hauptausschuss
  - 1.2. Ausschuss Dezernat II: Bau- und Sozialausschuss
2. Der Hauptausschuss besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in und 21 Stadtratsmitgliedern, der Bau- und Sozialausschuss aus dem/der Oberbürgermeister/in und 22 Stadtratsmitgliedern.
3. Für jedes Ausschussmitglied sind Stellvertretungen in Reihenfolge zu bestellen.
4. Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Ausschüsse neu zu bilden.

#### **§ 6 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats, soweit die Entscheidungen nicht dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat oder dem/der Oberbürgermeister/in übertragen sind oder kraft Gesetzes zukommen.

#### **§ 7 Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse**

- (1) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses können eine Angelegenheit, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, dem Gemeinderat unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit, für die ein beschließender Ausschuss zuständig ist, an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn dies vom/von der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder einem Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird.
- (4) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist der Hauptausschuss zuständig.
- (5) Widersprechen sich die Beschlüsse der beiden beschließenden Ausschüsse, entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 8      Aufgabengebiete der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - Personalangelegenheiten,
  - Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabeangelegenheiten, soweit nicht ein Eigenbetrieb zuständig ist
  - Unternehmen und Werke, Beteiligungen
  - Liegenschaften einschließlich Wald
  - Ortsrecht
  - Schulangelegenheiten
  - Kindergärten
  - Wirtschaftsförderung
  - Wirtschaftliche Betätigung
  - Fremdenverkehr und Stadtmarketing
  - Datenverarbeitung
- (2) Der Geschäftskreis des Bau- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - Stadtentwicklung und Umwelt, Bauleitplanung, Bauordnung, Verkehrs- und Nahverkehrsplanung, Landschaftsplanung
  - Landesgartenschau
  - Planung und Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich Grünwesen

- Planung von Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Grünanlagen, Friedhöfe
- Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Regiebetrieb, Baubetriebshof, Fuhrpark
- Öffentlicher Personennahverkehr
- Kulturangelegenheiten einschließlich Museum und Archiv
- Volkshochschule und städtische Musikschule
- Sportangelegenheiten (Vereine)
- Volksfest
- Soziale Angelegenheiten, insbesondere Jugend- und Altenhilfe
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit nicht der/die Oberbürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist
- Feuerwehrwesen und Marktangelegenheiten

### **III. Oberbürgermeister/in**

#### **§ 9 Zuständigkeiten**

Der/Die Oberbürgermeister/in leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der/Die Oberbürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der/die Oberbürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

### **IV. Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe**

#### **§ 10 Die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe ergibt sich aus folgender Tabelle:**

Ziff.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu Euro	mehr als Euro	bis zu Euro	mehr als Euro
1 a).	Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan im Einzelfall	100.000	100.000	500.000	500.000
1 b).	Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Rahmen genehmigter Vorhaben	100.000	100.000		

2.	Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven im Einzelfall	50.000	50.000	250.000	250.000
3.	Die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen  und von Beschäftigten  und von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst  Sonstige personalrechtliche Entscheidungen bereits Beschäftigter  Befristete Arbeits- und Dienstverhältnisse	Besoldungsgruppe bis A 11  Entgeltgruppe bis EG 11  bis S 15  X  bis EG 11 bis S 15	ab A 12  ab EG 12  ab S 16  ab EG 12 ab S 16	bis A 13  bis EG 13  bis S 18  bis EG 13 bis S 18	ab A 14  ab EG 14  ab EG 14
4.	Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen	2.500	2.500	25.000	25.000
5.	Die Stundungen von Forderungen im Einzelfall	25.000	25.000	500.000	500.000
6.	Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche; die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als ... beträgt	35.000	35.000	250.000	250.000



7 a).	Die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Einzelfall	40.000	40.000	500.000	500.000
7 b).	Veräußerung von Grundstücken in Baugebieten nach vorhandener Preisfestlegung durch GR im Einzelfall mit Ausnahme des Vergabeverfahrens in Westgartshausen	1.000 qm	1.000 qm		
8.	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert im Einzelfall von	25.000	25.000	250.000	250.000
9.	Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu	100.000	100.000	500.000	500.000
10.	Die Bestellung von Bürgern/Bürgerinnen zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt	X			
11.	Die Zuziehung sachkundiger Einwohner/innen und sachverständiger Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat	X	X		X
12.	Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Stadt als Grund-	X			

	stücksnachbar beteiligt ist				
13.	Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften	X			
14.	Entscheidung über den Beitritt zu Vereinen und Verbänden bis zu einem Jahresbeitrag von	100	100	5.000	5.000
15.	Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbetrages	X			
16.	Übernahme von sonstigen Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte	25.000	25.000	150.000	150.000
17.	Übernahme von Ausfallbürgschaften für Kredite der Stadtwerke Crailsheim GmbH sowie die Übernahme von Ausfallbürgschaften bei Umschuldungen bis zu dem von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Höchstbetrag	X			
18 a).	Abschluss und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie	25.000	25.000	100.000	100.000
18 b).	Änderung von Versicherungsverträgen, die zu einer Veränderung der jährlichen Versicherungsprämie führen	25.000	25.000	100.000	100.000

## **V. Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin**

### **§ 11 Beigeordnete, weitere Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin**

- (1) Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r als Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin bestellt. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/in“. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des/der Beigeordneten erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Für den Fall der Verhinderung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin und des/der Beigeordneten werden außerdem gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 GemO 3 Stellvertreter/innen aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

## **VI. Stadtteile**

### **§ 12 Benennung der Stadtteile**

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
  - 1.1. Crailsheim
  - 1.2. Tiefenbach
  - 1.3. Onolzheim
  - 1.4. Roßfeld
  - 1.5. Jagstheim
  - 1.6. Westgartshausen
  - 1.7. Goldbach
  - 1.8. Triensbach
  - 1.9. Beuerlbach
- (2) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Abs. 1 sind:
  - 2.1. für den Stadtteil Crailsheim die Gemarkung Crailsheim mit Flur Altenmünster und Ingersheim,
  - 2.2. für den Stadtteil Tiefenbach die Gemarkung Tiefenbach mit den Wohnbezirken Tiefenbach, Wollmershausen, Rüddern und Weidenhausen,
  - 2.3. für den Stadtteil Onolzheim die Gemarkung Onolzheim mit den Wohnbezirken Onolzheim und Hammerschmiede,
  - 2.4. für den Stadtteil Roßfeld die Gemarkung Roßfeld mit den Wohnbezirken Roßfeld, Maulach, Hagenhof, Ölhaus und Sauerbronnen,

- 2.5. für den Stadtteil Jagstheim die Gemarkung Jagstheim mit den Wohnbezirken Jagstheim, Alexandersreut, Burgbergsiedlung, Eichelberg, Stöckenhof, Kaihof und Jakobsburg
- 2.6. für den Stadtteil Westgartshausen die Gemarkung Westgartshausen mit den Wohnbezirken Schüttberg, Mittelmühle, Wegses, Lohr, Ofenbach, Oßhalden und Wittau,
- 2.7. für den Stadtteil Goldbach die Gemarkung Goldbach,
- 2.8. für den Stadtteil Triensbach die Gemarkung Triensbach mit den Wohnbezirken Triensbach, Buch, Erkenbrechtshausen, Heinkenbusch, Saurach und Weilershof,
- 2.9. für den Stadtteil Beuerlbach die Gemarkung Beuerlbach.

## **VII. Unechte Teilortswahl**

### **§ 13 Unechte Teilortswahl**

- (1) Die in § 12 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatz 2 mit Vertretungen dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Stadtratsmitglieder wird eine zwischen den Gemeindegrößengruppen liegende Zahl gemäß § 25 Abs. 2 GemO festgelegt. Danach beträgt die Zahl der Stadtratsmitglieder: 36.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 

2.1. Crailsheim	23 Sitze
2.2. Tiefenbach	2 Sitze
2.3. Onolzheim	2 Sitze
2.4. Roßfeld	2 Sitze
2.5. Jagstheim	2 Sitze
2.6. Westgartshausen	2 Sitze
2.7. Goldbach	1 Sitz
2.8. Triensbach	1 Sitz
2.9. Beuerlbach	1 Sitz

## **VIII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 14 Einrichtung von Ortschaften**

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Tiefenbach,
2. Onolzheim,
3. Roßfeld,
4. Jagstheim,

5. Westgartshausen,
6. Goldbach,
7. Triensbach.

### **§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1. in der Ortschaft Tiefenbach	9 Mitglieder,
2.2. in der Ortschaft Onolzheim	10 Mitglieder,
2.3. in der Ortschaft Roßfeld	10 Mitglieder,
2.4. in der Ortschaft Jagstheim	10 Mitglieder,
2.5. in der Ortschaft Westgartshausen	10 Mitglieder,
2.6. in der Ortschaft Goldbach	8 Mitglieder,
2.7. in der Ortschaft Triensbach	8 Mitglieder.

(3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaften Tiefenbach, Roßfeld, Jagstheim, Westgartshausen und Triensbach werden mit Vertretungen der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (unechte Teilortswahl):

3.1. Ortschaft Tiefenbach	
3.1.1. Wohnbezirk Tiefenbach mit Weidenhausen	7 Sitze
3.1.2. Wohnbezirk Rüdtern	1 Sitz
3.1.3. Wohnbezirk Wollmershausen	1 Sitz
3.2. Ortschaft Roßfeld	
3.2.1. Wohnbezirk Roßfeld mit Sauerbronnen	8 Sitze
3.2.2. Wohnbezirk Maulach, Hagenhof und Ölhaus	2 Sitze
3.3. Ortschaft Jagstheim	
3.3.1. Wohnbezirk Jagstheim	5 Sitze
3.3.2. Wohnbezirk Burgbergsiedlung	4 Sitze
3.3.3. Wohnbezirk Alexandersreut, Eichelberg, Kaihof, Stöckenhof, Jakobsburg	1 Sitz
3.4. Ortschaft Westgartshausen	
3.4.1. Wohnbezirk Westgartshausen mit Ofenbach	5 Sitze
3.4.2. Wohnbezirk Wittau, Lohr	3 Sitze
3.4.3. Wohnbezirk OBhalden, Wegses, Mittelmühle	1 Sitz
3.4.4. Wohnbezirk Schüttberg	1 Sitz
3.5. Ortschaft Triensbach	

3.5.1.	Wohnbezirk Triensbach, Weilershof	4 Sitze
3.5.2.	Wohnbezirk Erkenbrechtshausen	2 Sitze
3.5.3.	Wohnbezirk Buch, Heinkenbusch, Saurach	2 Sitze

## **§ 16 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Der jeweilige Ortschaftsrat in den Stadtteilen Tiefenbach, Onolzheim, Roßfeld, Jagstheim, Triensbach, Westgartshausen und Goldbach entscheidet selbständig über Angelegenheiten seiner Ortschaft, deren Beschlusszuständigkeit ihm im Eingliederungsvertrag zugesichert worden ist. In dem dort dargelegten Umfang wird dem jeweiligen Ortschaftsrat die Befugnis zur Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem/der Oberbürgermeister/in nach § 6 übertragen oder gesetzlich zugewiesen sind. Dies gilt auch nicht für Angelegenheiten, die für die gesamte Stadt Auswirkungen haben können.
- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats. Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Dem Ortschaftsrat in den Stadtteilen Tiefenbach, Onolzheim, Roßfeld, Jagstheim, Triensbach, Westgartshausen und Goldbach werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen
  - 5.1. die Unterhaltung und die Benutzungsregeln für die Turn- und Festhalle,
  - 5.2. die Unterhaltung und die Benutzung der Einrichtungen der Vattertierhaltung,
  - 5.3. verbindliche Auswahl der Pächter/innen für die öffentlichen Fischwässer und Vertretung der Stadt als Grundstückseigentümerin in der Jagdgenossenschaft,
  - 5.4. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
  - 5.5. Unterhaltung der Feldwege und öffentlichen Gewässer,
  - 5.6. Mitwirkung bei der Bauleitplanung.

- (6) Dem Ortschaftsrat der Stadtteile Onolzheim, Roßfeld, Jagstheim, Triensbach, Westgartshausen und Goldbach wird übertragen:
- 6.1. die Unterhaltung des Friedhofes (in Triensbach in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde).
- (7) Dem Ortschaftsrat der Stadtteile Onolzheim, Roßfeld, Westgartshausen und Goldbach wird übertragen:
- 7.1. Benutzungsregeln für das Schulgebäude für außerschulische Zwecke
  - 7.2. Betrieb und Unterhaltung des Kindergartens.
- (8) Dem Ortschaftsrat der Stadtteile Roßfeld und Jagstheim wird übertragen:
- 8.1. Unterhaltung der städtischen Wohnungen (in Roßfeld Rathaus und Lehrerwohnhaus),
  - 8.2. dem Ortschaftsrat im Stadtteil Roßfeld wird übertragen: die Mitwirkung beim Bau, Unterhaltung und Verwaltung des Sportzentrums in Roßfeld, soweit die Stadt als Eigentümerin der Grundstücke zuständig ist,
  - 8.3. dem Ortschaftsrat im Stadtteil Jagstheim wird übertragen: die Unterhaltung und die Nutzungsregeln für die Schule durch Vereinigungen.
- (9) Dem Ortschaftsrat im Stadtteil Triensbach wird außerdem übertragen:
- 9.1. Benutzungsregeln für Sportplatz und Schule durch Vereinigungen,
  - 9.2. Vorschlagsrecht bei Vermietungen und Verpachtungen.
- (10) Dem Ortschaftsrat im Stadtteil Westgartshausen wird außerdem übertragen:
- 10.1. Auswahl des/der Pächters/Pächterin der Schafweide,
  - 10.2. Auswahl der Mieter/innen und Pächter/innen der städtischen Grundstücke im Stadtteil Westgartshausen; dies gilt auch für die Zuteilung von Bauplätzen,
  - 10.3. Unterhaltung der Gemeindestraßen.
- (11) Dem Ortschaftsrat des Stadtteils Goldbach wird außerdem übertragen:
- 11.1. die Unterhaltung und die Regelung der Benutzung der Sportanlagen mit Vereinsheim,
  - 11.2. die Unterhaltung und der Betrieb des Freibades Goldbach,
  - 11.3. die Unterhaltung der Gemeindestraßen und
  - 11.4. die Durchführung des "Goldbacher Lichterfestes".

## **§ 17 Ortsvorsteher/in**

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/in ist Ehrenbeamte/r auf Zeit.
- (2) Der/Die Ortsvorsteher/in vertritt den/die Oberbürgermeister/in ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der/Die Ortsvorsteher/in ist Vorsitzende/r des Ortschaftsrates.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 28.09.2018 mit den jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- (2) der/die Bürgermeister/in (Oberbürgermeister/in) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:  
Crailsheim,

Dr. Christoph Grimmer  
Oberbürgermeister



**8. Stadthalle Hangar - Betreibermodell**  
**Vorlage: 2021/161**

mehrheitlich beschlossen

**Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat stimmt der Gründung eines Eigenbetriebs für den Veranstaltungsbetrieb im Hangar zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte einzuleiten.  
(ergänzend hierzu:)
2. Der Gemeinderat stimmt der Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession zu. Die Ergebnisse werden dem Gemeinderat vorgelegt.

**9. Jugendgemeinderat**  
**Vorlage: 2021/061**

mehrere Anträge wurden gestellt

Antrag GRÜNE:  
Vertagung  
mehrheitlich abgelehnt

Antrag GRÜNE:  
Abschaffung des Mindestquorums  
mehrheitlich abgelehnt

Abstimmung über unveränderten Beschlussvorschlag:  
mehrheitlich beschlossen

**Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Jugendgemeinderatswahl im I. Quartal 2022 durchzuführen. Der bisherige Jugendgemeinderat bleibt beratend bis zur Bildung eines neuen im Amt.
2. § 1 der Richtlinien zur Errichtung eines Jugendgemeinderates wird wie folgt geändert: „Bei der Stadt Crailsheim wird ein Jugendgemeinderat eingerichtet. Voraussetzung hierfür ist, dass sich mindestens 15 Prozent der wahlberechtigten Jugendlichen an der jeweiligen Wahl zum Jugendgemeinderat beteiligen. Wird diese Wahlbeteiligung nicht erreicht, wird ein Jugendgemeinderat nicht gebildet.“

**10. Barrierefreier Ausbau Bahnhof Crailsheim – Finanzierungsanteil Stadt**  
**Vorlage: 2021/002**

mehrheitlich beschlossen

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Finanzierungsvertrag für die Planungsphasen 1 bis 4 mit der DB mit einer Kostenbeteiligung der Stadt von 375.000 € zu.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Stadt eine finanzielle Gesamtverpflichtung für den barrierefreien Ausbau des Bahnhofes Crailsheim in Höhe von max. 2,8 Mio. € entsteht.

**11. Vorschläge neues Verkehrskonzept Innenstadt  
Vorlage: 2021/178**

zur Kenntnis genommen

**12. Aktueller Stand Maßnahmen Radwegkonzeption  
Vorlage: 2021/182**

Antrag wurde gestellt

Antrag Ansel:

Radweg Beuerlbach vorziehen, gesamte Radwegkonzeption mit Änderung Beuerlbach als Prioritätenplan  
mehrheitlich beschlossen

Gesamter Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Stand bezüglich der Maßnahmen der Radwegkonzeption zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung von drei Optionen für die Radwegeverbindung Crailsheim-Beuerlbach.

**13. Prioritätenplan Wirtschaftswege  
Vorlage: 2021/173**

einstimmig beschlossen

**Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Prioritätenplan für die Sanierung der Wirtschaftswege zu.

**14. Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2020 / Stadtrat Gronbach  
Untersuchung Spurenstoffe im Abwasser  
Vorlage: 2021/102**

mehrheitlich beschlossen

Der Gemeinderat stimmt dem CDU-Antrag mit den Maßgaben der Verwaltung zu

**Beschlussvorschlag**

Wir beantragen Messungen des geklärten Abwassers der Crailsheimer Kläranlagen auf Spurenstoffe, wie zum Beispiel Medikamente, die bei einer vierten Reinigungsstufe herausgefiltert werden.

**15. Bekanntgaben, Anfragen und Anträge**

**15.1. Finanzierung Coronamaßnahmen - Eilentscheidung gemäß § 43 Abs. 4 GemO**

**Vorlage: 2021/155**

zur Kenntnis genommen

**15.2. Testmöglichkeiten für Personal an Schulen und Kitas in Crailsheim  
Vorlage: 2021/145**

zur Kenntnis genommen

**15.3. Gutachten Bedarfsermittlung Kultursaal  
Vorlage: 2021/160**

zur Kenntnis genommen

**15.4. 25. Kulturwochenende auf 2022 verschoben, Kulturwoche im August/September geplant  
Vorlage: 2021/189**

zur Kenntnis genommen

**15.5. Streckenvarianten für den Großraum- und Schwertransport zum Windpark Gaugshausen  
Vorlage: 2021/170**

zur Kenntnis genommen

**15.6. Novelle des Klimaschutzgesetzes BW, Kommunale Wärmeplanung  
Vorlage: 2021/092**

zur Kenntnis genommen

**15.7. Projekt Bürgerbäume  
Vorlage: 2021/154**

zur Kenntnis genommen

**15.8. Anfragen der CDU-Fraktion vom 02./04.03.2021 / Stadtrat Berger  
Bewilligung von Fördermitteln für den Hangar-Kauf  
Vorlage: 2021/175**

zur Kenntnis genommen

**15.9. Anfrage der CDU-Fraktion vom 04.02.2021 / Stadtrat Neidlein  
Unterführungsbau im Naherholungsgebiet Onolzheim  
Vorlage: 2021/166**

zur Kenntnis genommen

**15.10. Anfrage der SPD-Fraktion vom 04.03.2021 / Stadtrat Macher  
Anschaffung von KN95-Mehrwegmasken für Stadtverwaltung und  
Gemeinderatsmitglieder zur Vermeidung von Einwegmüll  
Vorlage: 2021/144**

zur Kenntnis genommen

**15.11. Anfrage der SPD-Fraktion vom 31.03.2021 / Stadtrat Klie  
Aktueller Stand Radweg Haller Straße  
Vorlage: 2021/180**

zur Kenntnis genommen

**15.12. Anfrage der Grünen-Fraktion vom 04.03.2021 / Stadtrat Hellenschmidt  
Lieferung von iPads für die Schulen sowie den Gemeinderat  
Vorlage: 2021/146**

zur Kenntnis genommen

**15.13. Anfrage der Grünen-Fraktion vom 04.03.2021 / Stadtrat Karg  
Richtlinien für eine ökologisch nachhaltige Beschaffung  
Vorlage: 2021/176**

zur Kenntnis genommen